

**Bekanntmachung
der Stadt Leipzig
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Firma Biokon Leipzig GmbH, Südstraße 80 in 04668 Grimma hat gemäß §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1474) und Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) in der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Standort der Produktivgenossenschaft e. G. „Rinderzucht“, An der Weide 11 in 04319 Leipzig, Gemarkung Kleinpösna, Flurstück 95/1 beantragt.

Für die beantragte Anlagengenehmigung, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 und Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz